



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

Geschäftsstelle für Pflegesatzverhandlungen
Postfach 2120, 48008 Münster

An die
Träger und Einrichtungen der ambulanten
voll- und teilstationären Altenhilfe
in der Diözese Münster

Münster, 26.08.2020

Fax.: 0251/8901-211

lanzrath@caritas-muenster.de

2020-08-26 Veränderungen Corona-Schutzschirm

- **Neue FAQs zum Rettungsschirm nach § 150 SGB XI: Überbrückungshilfen des Bundes sind vorrangig zu beantragen (i.d.R. nur für Tagespflegen relevant)**
- **Weitere Detailänderungen in den FAQs zum Rettungsschirm**
- **Refinanzierung von FFP2-Masken über den Rettungsschirm nach § 150 SGB XI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über zwei Themen rund um den Rettungsschirm nach § 150 SGB XI informieren

1. **Neue FAQs zum Rettungsschirm nach § 150 SGB XI: Überbrückungshilfen des Bundes sind vorrangig zu beantragen**

Der GKV-Spitzenverband hat im Juli die 3. Version der FAQs zum Rettungsschirm nach § 150 SGB XI veröffentlicht, in der es zu einigen Klarstellungen/Veränderungen kommt. Sie finden die aktuelle Version als **Anlage 1** zu diesem Rundschreiben.

Die meisten Anpassungen, die bereits Anfang Juli vorgenommen wurden, sind kleinere Präzisierungen und weitgehend Selbstverständlichkeiten. Sie werden nachfolgend unter Punkt 2 kurz zusammengefasst.

Zunächst möchten wir auf die Frage einer vorrangigen Beantragung von Überbrückungshilfen des Bundes eingehen, die sehr wahrscheinlich nur Tagespflegen/Nachtpflegen betrifft. Nichtsdestotrotz sollten alle Einrichtungen überprüfen, ob sie ggf. antragsberechtigt sind.

Neu aufgenommen in den FAQ ist unter der Frage 12 (Welche Faktoren verringern den Erstattungsanspruch von Mindereinnahmen?):

- **Corona Soforthilfe des Bundes und Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen**

An gleicher Stelle neu aufgenommen ist der Hinweis:

Grundsätzlich sind von den Pflegeeinrichtungen alle staatlichen Unterstützungsleistungen vor Inanspruchnahme des Kostenerstattungsverfahrens nach § 150 Abs. 2 SGB XI auszuschöpfen. Der Erstattungsanspruch nach § 150 Abs.2 ist nachrangig gegenüber anderen staatlichen Hilfen.

1.1. **Voraussetzung zur Teilnahme an den Überbrückungshilfen des Bundes**

Voraussetzung für eine Teilnahme am Programm der **Überbrückungshilfe** ist:

- ein Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen von mindestens 60 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten (bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen). Dies ist die Voraussetzung, um überhaupt für die Monate, Juni, Juli und August 2020 einen Antrag stellen zu können.
- Umsatzrückgänge in den Monaten Juni, Juli oder August von mindestens 40% gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat. Ist der Umsatzrückgang geringer, erfolgt für den betreffenden Monat keine Förderung.

Bis zuletzt war offengeblieben, ob diese Voraussetzungen über alle Einrichtungen eines Rechtsträgers zusammen erfüllt werden müssen (Konsolidierung) oder ob sie sich auf die einzelnen Betriebsstätten beziehen. Nunmehr ist klar, dass der Umsatzrückgang der jeweiligen Betriebsstätte entscheidend ist.

1.2. **Wer ist betroffen?**

Vermutlich wird die Konstellation eines mind. 60%igen Umsatzrückgangs in April und Mai zusammengenommen genauso wie die Vorgabe eines 40%igen Umsatzrückgangs in den Monaten Juni, Juli bzw. August (den eigentlichen Antragsmonaten) **nur die Tages-/Nachtpflegen** betreffen können.

Die betroffenen Einrichtungen müssen unbedingt einen Antrag stellen, weil damit zu rechnen ist, dass der Ausgleich der Mindererlöse aus dem Rettungsschirm für die Monate Juni, Juli und August ansonsten nachträglich gekürzt werden wird.

Wir empfehlen daher dringend allen Einrichtungen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, einen Antrag auf Überbrückungshilfen zu stellen. Dieser Antrag muss über einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt gestellt werden und die Antragsfrist endet am 30.09.2020.

Nehmen Sie aufgrund der Frist 30.09.2020 möglichst kurzfristig Kontakt zu Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt auf. Die größeren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind mit Sicherheit bereits mit Details zu den Anträgen vertraut

1.3. Nähere Informationen zum Programm

Nähere Informationen zum Programm finden Sie unter

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

sowie in den beiliegenden FAQ, Stand 26.08.2020, die auch über die Website gefunden werden können (**Anlage 2**).

Antragstellungen sind wie bereits ausgeführt nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte möglich. Diese verfügen i.d.R. bereits über detaillierte Kenntnisse.

1.4. Welche Schutzmaßnahmen sind vorrangig gegenüber anderen zu sehen?

Für die Tagespflügen bestehen aktuell mehrere Antragsverfahren, die sich überschneiden:

- Rettungsschirm nach § 150 SGB XI: Dort sind die Überbrückungshilfen des Bundes ausdrücklich als vorrangig benannt. Dennoch sollten bei Bedarf auf jeden Fall weiter Anträge über den Rettungsschirm gestellt werden. Bei einer erfolgten Förderung über die Überbrückungshilfen sind ggf. Mittel in einer späteren Korrekturmeldung für die betroffenen Monate zurückzuzahlen.
- Förderung der ausgefallenen Investitionskosten durch das Land: Gefördert wird der Zeitraum März bis September (vgl. Rundschreiben der Geschäftsstelle vom 19.08.2020). In dem Antragsverfahren muss der Träger der Einrichtung versichern, „*dass die Mindereinnahmen für die entgangenen Aufwendungszuschüsse nicht durch eine andere Stelle (z. B. betriebliche Ausfallversicherung, anderweitige Förderung der Kommune, des Landes oder des Bundes, Verzicht auf Miete oder Pacht durch den Vermieter bzw. Verpächter) ausgeglichen werden oder bereits ausgeglichen wurden.*“ Wir empfehlen auch hier ausdrücklich, die ausgefallenen Mittel in voller Höhe zu beantragen, zumal über die Überbrückungshilfen keine 100%ige Förderung der entgangenen Umsätze, sondern eine anteilige Förderung der angefallenen Fixkosten vorgesehen ist.

- Überbrückungshilfen des Bundes: Je nach Höhe des Umsatzrückganges in den Monaten Juni, Juli bzw. August wird folgende Förderung gewährt
 - 80 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
 - 50 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
 - 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 40 % und < 50 %

Diese Programme überschneiden sich inhaltlich, sind aber unterschiedlich ausgestaltet. Die Förderprogramme der Pflegekassen und des Landes (Investitionskosten) sind auf eine 100%-Förderung ausgelegt, die Überbrückungshilfen des Bundes nur auf eine Teilförderung. Gleichzeitig verweisen aber Land und Pflegekassen auf die Vorrangigkeit der Überbrückungshilfen.

Aus unserer Sicht ist daher anzuraten, zunächst alle drei Förderprogramme zu nutzen. Auf Landes und Bundesebene ist dann abzustimmen, in welcher Form und welchen Anteilen die möglicherweise fließenden Mittel aus den Überbrückungshilfen jeweils auf den Rettungsschirm der Pflegekassen und des Landes anzurechnen sind.

2. Weitere Detailänderungen in den FAQs zum Rettungsschirm

- Unter Punkt 2a (*Welche Personalmehraufwendungen können erstattet werden?*) wird klar gestellt, dass der Personalaufwand zur Vorbereitung und Durchführung des Antragsverfahrens nach § 150 Abs. 2 SGB XI zur Erstattung von Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht erstattungsfähig ist. Es kann also keine Personalausweitung damit begründet werden, dass zusätzliche Kapazitäten zur Beantragung der Mittel aus dem Rettungsschirm benötigt werden.
- Unter Punkt 12 (*Welche Faktoren verringern den Erstattungsanspruch von Mindereinnahmen?*) wird ergänzt, dass nicht nur bei (Teil-)Schließungen, sondern auch bei einer Platzzahlreduzierung ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen sind.
- Unter Punkt 27 (*Wie werden Transportkosten für Pflegebedürftige finanziert, die im Rahmen einer anderweitigen vollstationären pflegerischen Versorgung nach § 149 Abs. 3 SGB XI in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung durch die vorübergehende Verlegung entstehen?*) wird präzisiert, dass die bisherige vollstationäre Pflegeeinrichtung nur dann Mehraufwendungen für den Transport geltend machen kann, wenn sie sie auch vorher getragen hat.

- Unter Punkt 28 (*Können die Kosten für FFP 2-Masken in der Routinearbeit von Pflegekräften bei nicht mit dem Coronavirus infizierten Pflegebedürftigen erstattet werden, wenn die Pflegeeinrichtung zum Schutz von Mitarbeitern/ Pflegebedürftigen über die RKI-Empfehlungen hinausgeht? Laut RKI ist ein „einfacher“ Mund-Nase-Schutz (MNS) ausreichend (Stand 04.05.2020)*) wird nun klargestellt, dass nicht nur der Einsatz der FFP2-Masken grundsätzlich über den Rettungsschirm refinanzierbar ist, sondern auch die Finanzierung eines erforderlichen Vorrats zur Sicherstellung der bedarfsnotwendigen Versorgung mit FFP2-Masken.
- Unter Punkt 38 (Geltendmachung von Mindereinnahmen) wird analog zu Punkt 2a) klargestellt, dass, sofern Mehreinnahmen im Erstattungsmonat vorliegen, keine Mindereinnahmen geltend gemacht werden können.

3. Einsatz von FFP2-Masken und Refinanzierung über den Rettungsschirm nach § 150 SGB XI

Die Frage der Refinanzierung des notwendigen Einsatzes von FFP2-Masken hat durch den Arbeitsschutzstandard der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege noch einmal Auftrieb erhalten. Offenbar gibt es in mehreren Bundesländern Schwierigkeiten, die entsprechenden Aufwendungen über den Rettungsschirm nach § 150 SGB XI zu refinanzieren, was die BG veranlasst hat, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Patientenbeauftragten der Bundesregierung anzuschreiben (vgl. Newsletter DiCV vom 07.08.2020).

Die Landesverbände der Pflegekassen in NRW haben in der letzten Telefonkonferenz daraufhin noch einmal unterstrichen, dass coronabedingte Aufwendungen (und als solche ist die Verpflichtung zum Einsatz von FFP2-Masken in bestimmten Fällen eindeutig zu werten), über den Rettungsschirm nach § 150 SGB XI refinanziert werden können. Die Ausführungen in den FAQs zum Rettungsschirm sind hierzu auch ziemlich klar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Lanzrath
Geschäftsführer

Ralph Hülsing
Stv. Geschäftsführer